

## **Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines neuen Windenergieerlasses.**

### **Allgemeines**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen vertritt ca. 30.000 Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner und Innenarchitekten. Meine Kolleginnen und Kollegen dieser vier Fachrichtungen sind in ihrer freischaffenden, angestellten oder beamteten Berufsausübung, aber auch in der damit zusammenhängenden Wahrnehmung der Interessen ihrer Bauherren, Auftraggeber oder Arbeitgeber in unterschiedlicher Weise durch den Erlass berührt.

Unabhängig von der Frage, ob ein Zuwachs an Windenergie im Energiemix auf einen Anteil von 20% in den nächsten neun Jahren energie- und umweltpolitisch sowie volkswirtschaftlich sinnvoll ist, bewertet die Architektenkammer den vorgelegten Entwurf nach berufspolitischen und planerischen Kriterien.

### **Handreichung mit hilfreichem Abwägungsmaterial**

Der überarbeitete Windenergieerlass dient der Umsetzung energiepolitischer Ziele, die der Windkraft einen höheren Stellenwert einräumen soll. Geltendes Planungs- und Genehmigungsrecht wird dazu kommentiert und inhaltlich bestimmt. Der Erlass liefert damit den Kommunen und regionalen Planungsbehörden die Handreichungen für die Übersetzung der energiepolitischen Ziele auf die Ebene von Genehmigungs- und Planungsverfahren. Konkret werden Urteile zitiert, fachliche Kommentierungen eingefügt und Hinweise auf externe Quellen oder Gutachten geliefert, die bei der Planung von Vorrang-, Eignungs- und Konzentrationszonen dienlich sind oder bei der Umsetzung in die Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren herangezogen werden können. Dabei wird unter Beibehaltung des Grundsatzes des Planvorbehalts gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ein schlüssiges flächendeckendes kommunales Plankonzept für die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen vorausgesetzt. Auf diesen Umstand legt die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen im Interesse der planenden Berufe höchsten Wert, da die Feststellung eines Planungserfordernisses unbedingte Grundlage für ein ordnungsgemäßes und damit konfliktminimierendes Planungsverfahren ist.

Darüber hinaus werden Planungsträger auf kommunaler und regionaler Ebene angehalten, die erforderlichen Planungsschritte und Prüfverfahren offensiv anzugehen. Es wird sogar an das Verbot einer reinen Verhinderungsplanung erinnert. Mit dem Ziel, die Rechtssicherheit zu erhöhen, werden den Planungs- und Genehmigungsbehörden Handreichungen von Abwägungsargumenten angeboten. Somit erhalten die Planungsträger durch den Erlass ein umfangreiches Rüstzeug für das Abwägungsverfahren. Dieser Katalog erscheint vor dem Hintergrund des Tenors des neuen Windenergieerlasses „pro Windenergie“ sachdienlich und hilfreich. Gleichwohl empfehlen wir die Prüfung der Urteilssammlung auf richtige Zuordnung zu den geschilderten Fallkonstellationen.

Vor dem Hintergrund der Diskussion um partizipatorische Elemente in Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die im Erlass genannten Hinweise auf konsensuale Verfahren, Bürgerbeteiligungen und konkrete Projektstrukturen – wie z.B. Bürgerwindparks – hilfreich. Die ausführliche Beschreibung der Konzeption von Bürgerwindparks ist ungewöhnlich, stellt aber auf den Versuch ab, durch mehr Akzeptanz in der Bevölkerung einen Beitrag zu mehr Planungssicherheit zu leisten.

Der Windenergieerlass enthält darüber hinaus Verfahrenshinweise und Definitionen für einzelne Planungsschritte und Genehmigungsverfahren. Diese Inhaltsbestimmung von unbestimmten Rechtsbegriffen der Fachplanungsgesetze und der Bauplanungsgesetzgebung verfolgt das Ziel der Herstellung von Rechtssicherheit für Planungsbehörden und Investoren. Dieses Ziel wird nach unserer Einschätzung erreicht. Damit bietet der Erlass sowohl den Planern, die bei den Behörden beschäftigt oder im Behördenauftrag tätig sind als auch denjenigen, die für Investoren planen, eine praxisorientierte Handreichung.

### **Repowering**

Der Erlass bietet zudem Detailanweisungen für Planung und Genehmigung von Repowering alter Windenergieanlagen. Dieser Ertüchtigung, die das Ziel verfolgt, gegenüber älteren Windenergieanlagen die Windenergie effektiver und oft flächen- sowie landschaftsbildschonender zu nutzen, räumt der überarbeitete Erlass einen wesentlichen Stellenwert ein. Dazu ist für eine widerspruchsfreie Einordnung in das System von Planung und Genehmigung bei der Gleichsetzung von Neubau und Repowering unabdingbar. Diese wichtige Feststellung ist besonders bedeutsam, da das Repowering oft mit der Erstellung höherer Anlagen verbunden ist, die in Teilen deutlich veränderte Auswirkungen auf Schutzgüter und Nutzungsinteressen auslösen. So ist der aktuelle Stand der Technik von Windenergieanlagen (Lärm, Schatten-

wurf, Eiswurf, abnehmende Bedeutung des Disco-Effekts) bei der Formulierung der planungs- und baurechtlichen Anforderungen richtigerweise berücksichtigt worden.

### **Qualität des Landschaftsbildes**

Allerdings ergibt sich im letztgenannten Zusammenhang aus Sicht der Architektenkammer deutliche Kritik. Als Maßstab für die Beurteilung des Einflusses auf das Landschaftsbild werden weder die Größe noch die technische Neuartigkeit und die damit verbundene optische Gewöhnungsbedürftigkeit von Windenergieanlagen herangezogen. Mit Hinweis auf die Rechtsprechung, dass Windenergieanlagen nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind, wird die Bedeutung des Landschaftsbildes als ein entgegenstehender öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 BauGB deutlich geschwächt. Diese Einschränkung birgt die Gefahr, einen Widerspruch zum übergeordneten Ziel, unbebaute Umwelt zu erhalten, auszulösen. Die Qualität des Landschaftsbildes ist ein öffentlicher Belang, den es bei jeder Planung zu berücksichtigen gilt. Eine Außenbereichstypik, die ausschließlich durch den Umstand ausgelöst wird, dass Windkraftanlagen aufgrund ihres Charakters als Anlage mit hohem Störpotential gelten und daher fast ausschließlich im Außenbereich vorkommen, kann nicht dahingehend umgedeutet werden, dass Landschaft ohne Windkraftanlage atypisch ist.

Übertragbar ist o.g. Kritik auch auf Kleinwindanlagen bis 50m. Bei diesen wird die bauleitplanerische Steuerung über die Ausweisung von Vorranggebieten durch die Kommune aufgeweicht, weil Ausnahmen von der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eröffnet werden. Die Sammlung der atypischen Merkmale der Einzelanlage gegenüber den Anlagen, die die Gemeinde hat steuern wollen, kann zu einer Fülle von Ausnahmen gegenüber der positiven Standortzuweisung an anderer Stelle führen.

Wir bitten daher eindringlich um eine Rücknahme des Tenors in dubio pro Windkraftanlage bei der Bewertung der landschaftlichen Beeinträchtigung.

### **Abstände zu Tabuzonen**

Ein weiterer Kritikpunkt findet sich in der Rücknahme der Abstände zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten. Diese Rücknahme in Abhängigkeit vom Schutzcharakter des zu schützenden Gebietes führt zu einer bemerkenswerten Rechtsunsicherheit. Nicht der Windenergieerlass, sondern die jeweilige fachgesetzliche Norm definiert Schutzabstände bzw. Pufferzonen. Da offensichtlich durch die Aktivierung ehemaliger Tabuzonen erhebliche Flächenreserven erschlossen werden können, wird das Planungsinteresse hoch sein. Eine of-

fensive Reduzierung von Pufferbereichen birgt die Gefahr, Rechtsunsicherheiten auszulösen. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen fordert daher dazu auf, die ambitionierte Verkleinerung von Pufferzonen zu prüfen und mit der Gesetzgebung und Rechtsprechung zu synchronisieren.

### **Fazit**

Insgesamt bietet der Erlass für die Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen eine Zusammenstellung der planerischen Optionen der Windenergienutzung. Negative Konsequenzen auf die Rechtssicherheit und das System abgeschichteter Planungsebenen, die durch das Gegenstromprinzip aufeinander abgestimmt werden, sind nicht erkennbar. Es wird jedoch empfohlen, die Aussagen zu Landschaftsbild und Pufferzonen zu korrigieren. Zudem wäre die Anwendung der zitierten Urteile auf den Bezug zum Windenergieerlass zu überprüfen, um eine fehlerhafte Anwendung im Rahmen konkreter Planungen und Genehmigungen auszuschließen.